

Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

gemäß Art. 26 DSGVO

zwischen der

ZOLAR GmbH
Oranienstraße 185
10999 Berlin, Deutschland

Handelregister/Nr.: AG Charlottenburg HRB 177906 B
Geschäftsführer: Alexander Melzer, Benjamin Rauser

und dem nachfolgend aufgeführten, zugehörigen Tochter-Unternehmen:

zolar Wow I GmbH
Oranienstraße 185
10999 Berlin, Deutschland

Handelsregister/Nr.: AG Charlottenburg HRB 226507 B
Geschäftsführer: Alexander Melzer, Benjamin Rauser

– Die aufgeführten Gesellschaften werden nachstehend auch als
Unternehmensgruppe bzw. **Vertragsparteien** bezeichnet. –

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Zweck
- 1.2 Dauer

Abschnitt II – Verantwortlichkeiten und Pflichten

- 2.1 Verpflichtung zur Information der Betroffenen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO
- 2.2 Verpflichtung zur Wahrung der Betroffenenrechte
- 2.3 Verpflichtung zur Information der Betroffenen gemäß Art. 26 Abs 2 DSGVO
- 2.4 Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO
- 2.5 Technisch organisatorische Maßnahmen
- 2.7 Unterauftragsverhältnisse
- 2.8 Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
- 2.9 Sonderkündigungsrecht

Abschnitt III – Schlussbestimmungen

- 3.1 Geschäftsgeheimnisse
- 3.2 Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen
- 3.3 Gerichtsstand

Abschnitt I – Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Zweck

Die ZOLAR GmbH ist ein Green-Tech-Unternehmen, das seinen Kunden Dienstleistungen rund um die Installation von Photovoltaik-Anlagen anbietet. Das Leistungsspektrum umfasst die initiale Kundenberatung, Konfiguration und Anlagenplanung und reicht über die Vermittlung von Kauf-, Finanzierungs- und Leasingangeboten bis hin zur technischen Installation, der Inbetriebnahme sowie der Betreuung im laufenden Betrieb. Als 100-prozentige Tochter der ZOLAR GmbH ist die zolar Wow I GmbH gruppeneigener Vertragspartner für die Finanzierung von Anlagen auf miet- bzw. leasingbasierter Basis gegenüber den gemeinsamen Kunden. Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit verarbeiten die Vertragsparteien (personenbezogene) Daten der gemeinsamen Kunden zum Zwecke der vertragserfüllenden Leistungserbringung gemäß ihrer jeweiligen Geschäftszwecke. Die Vertragsparteien verfolgen dabei übergeordnete sowie konkrete gemeinsame Zwecke, wie u. a. die letztliche erfolgreiche Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen. Des Weiteren erfolgt die Ermittlung und Festlegung von Selektions- bzw. Konfigurationsparametern auf Basis korrespondierender Anforderungen der Vertragsparteien. Der Verarbeitung der im Zuge der gemeinsamen Geschäftstätigkeit anfallenden Kundendaten liegt dabei eine gemeinsame Datenbank- bzw. IT-Infrastruktur zugrunde.

1.2 Dauer

Die Verarbeitung beginnt am 15. Juli 2021 und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung dieses Vertrags oder des Hauptvertrags durch eine Partei.

Abschnitt II – Verantwortlichkeiten und Pflichten

2.1 Verpflichtung zur Information der Betroffenen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

Die ZOLAR GmbH verpflichtet sich, den Betroffenen, die gem. gemäß Art. 13 und 14 DSGVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.

2.2 Verpflichtung zur Wahrung der Betroffenenrechte

Die Verantwortlichen verpflichten sich jeweils, die gesetzlichen Pflichten als Verantwortlicher zu erfüllen, wobei die operative Anlaufstelle zur Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person (Art. 15 bis 21 DSGVO) und der datenschutzrechtlichen Informationspflichten (Art. 13 f DSGVO) für die Unternehmensgruppe, die ZOLAR GmbH ist.

2.3 Verpflichtung zur Information der Betroffenen gemäß Art. 26 Abs 2 DSGVO

Die ZOLAR GmbH verpflichtet sich, den Betroffenen die gemäß Art. 26 Abs 2 DSGVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.

2.4 Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO

Die Vertragsparteien erklären rechtsverbindlich, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO ergriffen wurden.

2.5 Technisch organisatorische Maßnahmen

Die Vertragsparteien werden die innerbetriebliche Organisation in ihren Verantwortungsbereichen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gestalten und werden insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen (nachfolgend bezeichnet als „TOMs“) zur angemessenen Sicherung, insbesondere der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten des Auftraggebers, unter Beachtung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen treffen sowie deren Aufrechterhaltung sicherstellen (Art. 28 Abs. 3 u. 32 - 39 i.V.m. Art. 5 DSGVO). Zu den TOMs gehören insbesondere die Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle, Trennungskontrolle und die Sicherung der Betroffenenrechte.

2.6 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien erklären rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegen-

heitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

2.7 Unterauftragsverhältnisse

Die Verantwortlichen erklären sich unbeschadet etwaiger Einschränkungen durch den Hauptvertrag ausdrücklich damit einverstanden, dass der jeweils andere Verantwortliche im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung Unterauftragsverarbeiter einsetzen darf.

2.8 Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeitete Daten werden nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung berichtigt, gelöscht oder gesperrt.

2.9 Sonderkündigungsrecht

Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt den Vertragsparteien vorbehalten, insbesondere im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorgaben dieser Vereinbarung und geltendes Datenschutzrecht. Der außerordentlichen Kündigung hat grundsätzlich eine Abmahnung der Verstöße mit angemessener Frist vorauszugehen, wobei sie nicht erforderlich ist, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass die beanstandeten Verstöße behoben werden oder diese derart schwer wiegen, dass ein Festhalten an der Vereinbarung der kündigenden Vertragspartei nicht zuzumuten ist.

Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn eine Partei die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.

Abschnitt III - Schlussbestimmungen

3.1 Geschäftsgeheimnisse

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.

3.2 Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen

Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung und seiner Anhänge bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

3.3 Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der ZOLAR GmbH.